

(Unabhängig von der Erfüllung der Fangauflage an Konsumfischen können Überschommungen an Edelfischen und unabhängig von der Erfüllung der Fangauflage an Edelfischen, Überschommungen an Konsumfischen frei verkauft werden.)

## § 2

(1) Der Ankauf der Überschommungen von Frischfischen erfolgt durch das Versorgungs- und Lagerungskontor der Lebensmittelindustrie — Fischwirtschaft — auf Grund von Vereinbarungen des Versorgungs- und Lagerungskontors der Lebensmittelindustrie — Fischwirtschaft — oder seiner Beauftragten mit den Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer sowie den übrigen Fischern der See- und Küstenfischerei.

Für den Aufkauf gelten die in dem Verzeichnis (Anlage) festgesetzten Höchstpreise für Überschommungen.

(2) Die Fischer der See- und Küstenfischerei haben außerdem das Recht, Überschommungen von Frischfischen auch auf Bauern- und Fischermarkten zu verkaufen.

(2) Eine Erfüllung der Fangauflage an Edelfischen mit Konsumfischen ist nicht möglich.

(3) Ucklei, Stint, Kaulbarsch und andere Fische, die nicht der menschlichen Ernährung zugeführt werden, sind nicht auf das Fangsoll anzurechnen. Fische, die nicht den gesetzlichen Mindestmaßen entsprechen, sind ebenfalls nicht auf das Fangsoll anzurechnen.

## § 5

Die durch das damalige Ministerium für Handel und Versorgung, Hauptabteilung Nahrungs- und Genussmittelindustrie, der Landesregierung Mecklenburg vom 12. Juli 1951 erlassene Anordnung (nicht veröffentlicht) über die Anrechnung von Edelfischen und Konsumfischen auf das Fangsoll wird aufgehoben.

## § 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Januar 1956

**Ministerium für Lebensmittelindustrie**